

§ 1 Grundsatz

1. Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren für Auftritte des Chors.
2. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge.
2. Die Gebühren für Auftritte des Vereins (z.B. Hochzeiten) werden vom Vorstand fallweise beschlossen.
3. Eventuelle Neumitglieder können dreimal an einer Probe (den sogenannten Schnupperstunden) teilnehmen. Danach muss man sich entscheiden ob man sich anmeldet. Die Teilnahme an den maximal drei Schnupperstunden ist kostenlos.
4. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden am Anfang eines Monats vom letzten bekannten Konto per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.
5. Sollte eine Rückbuchung erfolgen, werden die zusätzlichen Kosten der Bank zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 3 Beiträge

Aktives Mitglied	15,--€/Monat
Aktives Mitglied (ermäßigter Beitrag)	12,--€/Monat
Förderndes Mitglied	Beitrag wird durch das fördernde Mitglied selbst festgelegt

1. Eine Ermäßigung des monatlichen Beitrages ist möglich für folgende Personengruppen:
 - Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen
 - Schwerbehinderte, Arbeitslose und Sozialhilfebeziehende.
2. Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages ist auf formlosen Antrag und mit Nachweis möglich. Der formlose Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Es wird auch in den Ferien durchbezahlt.

§ 4 Beitragsaussetzung

Auch bei Eintreten nicht vorhersehbarer Ausfallzeiten seitens des Mitglieds entsteht grundsätzlich keine Entbindung von den Beitragszahlungen. In Einzelfällen gilt:

1. bei dauerhafter, beruflich bedingter Abwesenheit vom Wohnort von mind. vier Wochen Dauer: Beitragsaussetzung für den offiziell bescheinigten Zeitraum.
2. bei durch ärztl. Attest nachgewiesener Erkrankung oder Verletzung, die die Dauer von vier Wochen übersteigt: Beitragsaussetzung für den im Attest angegebenen Zeitraum
3. bei Schwangerschaft: Beitragsaussetzung für bis zu einem Jahr
4. bei einem ärztl. verordneten Kuraufenthalt, der die Dauer von vier Wochen übersteigt: Beitragsaussetzung für den vom Träger der Kur bescheinigten Zeitraum

Anträge auf Beitragsaussetzung bedürfen der Schriftform.

Bei der Beitragsaussetzung werden nur ganze Monatszeiträume berücksichtigt. Auch Vorstandsmitglieder können einen Antrag auf Beitragsaussetzung stellen. Sie sind weiterhin als Vorstand mit allen Rechten und Pflichten tätig, außer es wird vom Vorstand anders beschlossen und die Arbeit kurzfristig für die beantragte und bescheinigte Dauer ausgesetzt.

§ 5 Vereinskonto

Kreditinstitut: Volksbank Beckum-Lippstadt
Kontoinhaber: Gospelchor kreuz & quer e.V.
IBAN: DE70 4166 0124 0142 4147 00
BIC: GENODEM1LPS
Gläubiger-ID: DE60ZZZ00000971314

Zahlungen auf ein anderes Konto werden nicht als Zahlungen anerkannt.